



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 17. Juni 2022
(OR. en)

10384/22

EF 178
ECOFIN 637
DELECT 97

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 3581 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 10.6.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern und die vom Transaktionsregister anzuwendenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten durch die meldende Gegenpartei oder die einreichende Stelle sowie zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten festgelegt werden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 3581 final.

Anl.: C(2022) 3581 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 10.6.2022
C(2022) 3581 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.6.2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern und die vom Transaktionsregister anzuwendenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten durch die meldende Gegenpartei oder die einreichende Stelle sowie zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten festgelegt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit der Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR REFIT) wurden der ESMA mehrere Befugnisse zur Ausarbeitung technischer Durchführungs- und Regulierungsstandards im Zusammenhang mit dem Melderahmen gemäß der EMIR-Verordnung übertragen.

Die ESMA ist nach Artikel 78 Absatz 10 dieser Verordnung insbesondere verpflichtet, technische Regulierungsstandards auszuarbeiten, in denen die Verfahren für den Datenabgleich zwischen den Transaktionsregistern und für die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemäß Artikel 9 gemeldeten Daten durch die Transaktionsregister festgelegt werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Verfahrensaspekte

Die ESMA führte zwischen dem 26. März 2020 und dem 3. Juli 2020 eine öffentliche Konsultation zu ihrem Entwurf der technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards durch. Es gingen insgesamt 41 öffentliche und zehn vertrauliche Antworten bei der ESMA ein.

Standpunkte der Interessenträger

Überprüfung von Derivaten durch Transaktionsregister

Die Bewertung der von den meldepflichtigen Gegenparteien übermittelten Daten durch Transaktionsregister bildet ein Schlüsselement für das ordnungsgemäße Funktionieren des Meldesystems im Rahmen der EMIR-Verordnung und gewährleistet die Qualität der Derivatemeldungen. In Artikel 9 Absatz 1e der EMIR-Verordnung in der durch die EMIR-REFIT-Verordnung geänderten Fassung heißt es: „Gegenparteien und CCPs, die zur Meldung der Einzelheiten von Derivatekontrakten verpflichtet sind, stellen sicher, dass diese Einzelheiten richtig und ohne Mehrfachmeldung gemeldet werden“, während in Artikel 78 Absätze 9 und 10 der EMIR-Verordnung in der durch die EMIR-REFIT-Verordnung geänderten Fassung auch die Verantwortung für die Verfahren zur Überprüfung der Daten den Transaktionsregistern übertragen wird.

Die ESMA schlug in ihrem Konsultationspapier ein Rahmenwerk für die Erhebung von Daten und die Datenbewertung durch die Transaktionsregister vor.

Um Rechtssicherheit in Bezug auf die Einhaltung der Meldepflicht bei der Einrichtung der Verfahren für die Überprüfung durch die Transaktionsregister zu gewährleisten, schlug die ESMA vor, Daten abzulehnen, die nicht gemäß Artikel 9 der EMIR-Verordnung gemeldet wurden, anstatt lediglich Warnungen an die betreffende Stelle abzugeben.

Die Mehrheit der Befragten unterstützte den Vorschlag der ESMA im Hinblick auf das Rahmenwerk und stimmte zu, dass dies zur allgemeinen Datenqualität beitragen würde.

Verfahren für die Aktualisierung der Rechtsträgerkennung (LEI)

Im Konsultationspapier hob die ESMA die Bedeutung des Verfahrens hervor, das von Transaktionsregistern und Gegenparteien im Falle von Änderungen der LEI aufgrund von Fusionen, Übernahmen oder anderen Unternehmensumstrukturierungen anzuwenden ist. Die Mehrheit der Befragten stimmte dem Vorschlag der ESMA zu, diese Aspekte zu klären und die wichtigsten Elemente des Verfahrens in die technischen Regulierungsstandards

aufzunehmen, insbesondere im Hinblick auf Elemente, die sich auf den Zeitrahmen der LEI-Aktualisierung beziehen, da diese für die Gewährleistung der Datenqualität von grundlegender Bedeutung sind.

Datenabgleich durch die Transaktionsregister

Das Fehlen einer anfänglichen Präzisierung des Abgleichprozesses durch die ESMA aufgrund des fehlenden rechtlichen Mandats hatte zur Folge, dass es i) uneinheitliche Abgleichprozesse und ii) uneinheitliche Termine für den Abgleich gab, iii) die Toleranzen und die Kategorisierung der Felder von den Transaktionsregistern beschlossen wurden und iv) es zu langen Durchführungszeiten für Änderungsanträge kam. Um diese Probleme anzugehen, schlug die ESMA vor, dass die Transaktionsregister, sobald sie die Daten bewertet haben, die Einzelheiten der beiden Seiten der gemeldeten Derivate abgleichen sollten. Dies ergibt sich aus der Rechtsgrundlage in Artikel 78 Absatz 9 Buchstabe a der EMIR-Verordnung in der durch die EMIR-REFIT-Verordnung geänderten Fassung, wonach die Transaktionsregister „Verfahren für den wirksamen Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern“ einführen. Die ESMA schlug im Konsultationspapier mehrere allgemeine Grundsätze für die Durchführung des Abgleichs vor. Die Teilnehmer der öffentlichen Konsultation befürworteten die Harmonisierung des Abgleichprozesses und übermittelten eine Reihe von Anmerkungen, die von der ESMA in den in diesem Entwurf der Delegierten Verordnung festgelegten Grundsätzen berücksichtigt wurden.

Mechanismus der Tagesendstandsmitteilungen

Transaktionsregister sollten den meldenden Gegenparteien, den die Meldung einreichenden Stellen, den für die Meldung zuständigen Stellen sowie Dritten, denen gemäß Artikel 78 Absatz 7 der EMIR-Verordnung Zugang zu Informationen gewährt wurde, bestimmte Tagesendinformationen zur Verfügung stellen, die es ihnen ermöglichen sollten, die Qualität der im Rahmen der EMIR-Verordnung gemeldeten Daten zu verbessern.

Die ESMA ist der Auffassung, dass die Stellen mit den Tagesendinformationen über abgelehnte Transaktionen praktische Informationen zur Hand haben, um i) ihre Angaben zu bestätigen, ii) auf potenzielle Derivate zu reagieren, die noch nicht korrigiert wurden und iii) eine lineare Verarbeitung und Automatisierung der Arbeitsabläufe zu ermöglichen.

Die ESMA erhielt zahlreiche sehr detaillierte Antworten auf ihre Vorschläge. Nach Berücksichtigung dieser Rückmeldungen schlug die ESMA eine Mindestzahl von Tagesendmeldungen vor, die von den Transaktionsregistern zur Verfügung zu stellen sind.

3. FOLGENABSCHÄTZUNG

Die Kommission führte keine detaillierte Folgenabschätzung zu den vorgeschlagenen technischen Regulierungsstandards durch, sondern stützte ihre Bewertung auf die im Schlussbericht der ESMA enthaltene Kosten-Nutzen-Analyse.

Die wichtigsten politischen Beschlüsse wurden von der Kommission bereits in Zusammenhang mit dem Legislativvorschlag, der zur Verordnung (EU) 2019/834 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geführt hat, analysiert und veröffentlicht.

Die ESMA geht davon aus, dass die vorgeschlagenen technischen Standards die Qualität der im Rahmen der EMIR-Verordnung gemeldeten Daten verbessern und somit den zum Zugriff auf die EMIR-Daten berechtigten Behörden, aber auch den meldenden Stellen und Transaktionsregistern einen klaren Nutzen bringen werden. So dürften sich beispielsweise die Kosten für Unternehmen, die ihre Meldung in mehreren Ländern erstatten müssen, durch die

vorgeschlagenen Änderungen, mit denen die Anforderungen in der EU auf die globalen Leitlinien für die Meldung von OTC-Derivaten ausgerichtet werden, erheblich senken. Neben der Standardisierung der Formate und der Verwendung von ISO 20022 für Meldungen durch die Gegenparteien an die Transaktionsregister wird auch ein umfassenderes Feedback zu Ablehnungen und Warnungen dazu beitragen, dass die meldenden Stellen die Daten leichter korrigieren können und sich die Probleme mit der Datenqualität verringern werden; dies wird die Automatisierung der Meldungen weiter verbessern und die Probleme mit der Datenqualität verringern. Was den Abgleich betrifft, so dürften die vorgeschlagenen Änderungen, mit denen die Anforderungen an den Abgleich zwischen den Transaktionsregistern angeglichen werden, zu einer kohärenteren Abgleichrückmeldung an die meldenden Stellen führen und zu einem einfacheren Abgleich der Meldungen beitragen, wodurch der Bedarf an aufwendigen Folgemaßnahmen bei Unstimmigkeiten des Abgleichs sowie die Befolgungskosten verringert und die Datenqualität verbessert werden.

Obwohl diese Vorteile die Kosten überwiegen, ist es unvermeidlich, dass durch die Änderungen der Meldesysteme, die sich aus den vorgeschlagenen technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards ergeben, kurzfristig Kosten für Behörden, Gegenparteien und Transaktionsregister entstehen. Die ESMA schlägt einen Zeitplan für die Umsetzung vor, der dazu beitragen soll, die Kostenauswirkungen abzufedern.

4. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 1 ist das Verfahren für die Überprüfung von Meldungen zu Derivaten durch die Transaktionsregister festgelegt.

In Artikel 2 ist das Verfahren für die Aktualisierung der LEI festgelegt.

In Artikel 3 ist das Verfahren für den Datenabgleich durch die Transaktionsregister festgelegt.

In Artikel 4 sind die Tagesendinformationen zu den gemeldeten Derivaten festgelegt, die die Transaktionsregister bestimmten Stellen zur Verfügung stellen müssen.

In Artikel 5 ist das Datum des Inkrafttretens der delegierten Verordnung festgeschrieben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 10.6.2022

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards, in denen die Verfahren für den Datenabgleich zwischen Transaktionsregistern und die vom Transaktionsregister anzuwendenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Meldepflichten durch die meldende Gegenpartei oder die einreichende Stelle sowie zur Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der gemeldeten Daten festgelegt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister¹, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um bei den Einzelheiten von Derivaten, die den Transaktionsregistern übermittelt werden, eine hohe Datenqualität zu gewährleisten, sollten Transaktionsregister die Richtigkeit der Angaben über die meldende Stelle, die logische Konsistenz der Meldesequenz der Einzelheiten von Derivaten und die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Einzelheiten überprüfen.
- (2) Aus dem gleichen Grund sollten Transaktionsregister die Einzelheiten jeder eingegangenen Derivatemeldung abgleichen, wenn beide Gegenparteien einer Meldepflicht unterliegen. Damit die Transaktionsregister diesen Abgleich auf konsistente Weise durchführen können, und zur Minderung des Risikos, dass bei bestimmten Einzelheiten von Derivaten von einem Abgleich abgesehen wird, sollte ein standardisiertes Verfahren festgelegt werden. Aufgrund der Besonderheiten der von den meldenden Stellen genutzten technischen Systeme weichen bestimmte Einzelheiten von Derivaten jedoch möglicherweise voneinander ab. Damit geringfügige Differenzen bei den gemeldeten Einzelheiten von Derivaten die Behörden nicht daran hindern, die Daten mit einem angemessenen Konfidenzniveau zu analysieren, müssen deshalb bestimmte Toleranzen festgelegt werden.
- (3) Darüber hinaus sollten die Transaktionsregister ungeachtet anderer Verpflichtungen in Bezug auf die Einzelheiten von Derivaten, die bei der Durchführung des Abgleichs erhoben und aufgezeichnet werden, die Vertraulichkeit der Daten gewährleisten, die zwischen ihnen ausgetauscht und den meldenden Gegenparteien, den für die Meldung zuständigen Stellen und den die Meldung einreichenden Stellen zur Verfügung gestellt wurden.

¹ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

- (4) Erfolgt eine Unternehmensumstrukturierung, die zur Änderung der Rechtsträgerkennung (LEI) einer Gegenpartei führt, müssen die Angaben zu den in einer Derivatemeldung identifizierten Unternehmen aktualisiert werden. Um die Integrität dieser Informationen sicherzustellen, die für die Überwachung der Systemrisiken für die Finanzstabilität von wesentlicher Bedeutung sind, ist es erforderlich, dass die Aktualisierung zentral von den Transaktionsregistern vorgenommen wird. Aus diesem Grund sollte ein Verfahren eingeführt werden, mit dem sichergestellt wird, dass die Transaktionsregister die Kennung des Unternehmens zentral aktualisieren können und damit eine effiziente, belastbare und zeitnahe Vorgehensweise besteht.
- (5) Um insbesondere zu verhindern, dass unmittelbar nach Geltungsbeginn der Meldepflicht eine große Zahl nicht abgeglichener Geschäfte aufläuft, sollte den meldenden Stellen zur Anpassung an die Meldeanforderungen genügend Zeit eingeräumt werden. In einer ersten Phase sollte daher nur eine beschränkte Zahl von Daten abgeglichen werden.
- (6) Die meldenden sowie gegebenenfalls die für die Meldung verantwortlichen Stellen sollten verfolgen können, ob sie ihre Meldepflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erfüllen. Aus diesem Grund sollten sie täglich auf bestimmte, diese Meldungen betreffende Angaben zugreifen können, wozu auch das Ergebnis der Überprüfung dieser Meldungen, auch im Fall einer Warnung, sowie die Fortschritte beim Abgleich der gemeldeten Daten zählen. Aus diesem Grund sollte festgelegt werden, welche Angaben ein Transaktionsregister diesen Stellen am Ende jedes Arbeitstages zur Verfügung stellen sollte.
- (7) Diese Verordnung beruht auf dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.
- (8) Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde hat zu diesem Entwurf eine Konsultation der Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken und öffentliche Konsultationen zu dem dieser Verordnung zugrundeliegenden Entwurf technischer Regulierungsstandards durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —
- (9) Damit die Gegenparteien und Transaktionsregister alle erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung an die neuen Anforderungen ergreifen können, sollte der Geltungsbeginn dieser Verordnung um 18 Monate verschoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Überprüfung der Derivate durch die Transaktionsregister

- (1) Ein Transaktionsregister überprüft eine erhaltene Derivatemeldung in allen folgenden Punkten:

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

- a) die Identität der die Meldung einreichenden Stelle gemäß dem Feld 2 der Tabelle 1 und dem Feld 2 der Tabelle 3 des Anhangs der [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3588 einfügen*];
 - b) dass das für die Meldung eines Derivats verwendete XML-Schema der ISO 20022-Methodik gemäß Artikel 1 der [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3588 einfügen*] entspricht;
 - c) dass die die Meldung einreichende Stelle, falls sie mit der für die Meldung gemäß Feld 3 der Tabelle 1 und Feld 3 der Tabelle 3 des Anhangs der [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3588 einfügen*] zuständigen Stelle nicht identisch ist, ordnungsgemäß befugt ist, die Meldung im Namen der Gegenpartei 1 oder der für die Meldung zuständigen Stelle zu erstatten, falls diese mit der Gegenpartei 1 gemäß Feld 4 der Tabelle 1 und Feld 4 der Tabelle 3 des Anhangs der [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3588 einfügen*] nicht identisch ist;
 - d) dass dasselbe Derivat nicht bereits gemeldet wurde;
 - e) dass sich eine Derivatemeldung mit der Art des Vorgangs „Modifikation“, „Aktualisierung der Einschuss-/Nachschusszahlung“, „Bewertung“, „Korrektur“, „Fehler“ oder „Beendigung“ auf ein zuvor gemeldetes Derivat bezieht;
 - f) dass sich eine Derivatemeldung mit der Art des Vorgangs „Modifikation“ nicht auf ein Derivat bezieht, das als annulliert mit der Art des Vorgangs „Fehler“ gemeldet wurde und anschließend nicht mit der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“ gemeldet wurde;
 - g) dass sich in einer Derivatemeldung die Art des Vorgangs „Neu“ nicht auf ein Derivat bezieht, das bereits gemeldet worden ist;
 - h) dass sich in einer Derivatemeldung die Art des Vorgangs „Positionskomponente“ nicht auf ein Derivat bezieht, das bereits gemeldet worden ist;
 - i) dass eine Derivatemeldung nicht darauf abzielt, die Angaben in den Feldern „Gegenpartei 1“ oder „Gegenpartei 2“ eines zuvor gemeldeten Derivats zu ändern;
 - j) dass eine Derivatemeldung nicht darauf abzielt, ein bestehendes Derivat durch Angabe eines Geltungsbeginns zu ändern, das nach dem gemeldeten Fälligkeitsdatum liegt;
 - k) dass sich ein Derivat, das mit der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“ gemeldet wurde, auf eine zuvor übermittelte Derivatemeldung mit der Art des Vorgangs „Fehler“ oder „Beendigung“ bezieht bzw. auf ein Derivat, das fällig geworden ist;
 - l) die Richtigkeit und Vollständigkeit der Derivatemeldung.
- (2) Eine Derivatemeldung, die eine der in Absatz 1 genannten Anforderungen nicht erfüllt, wird vom Transaktionsregister zurückgewiesen und einer der in Tabelle 1 des Anhangs genannten Kategorien für die Ablehnung zugeordnet.
- (3) Ein Transaktionsregister legt den die Meldung einreichenden Stellen innerhalb von 60 Minuten nach Erhalt einer Derivatemeldung detaillierte Informationen über die Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Datenüberprüfung vor. Diese Ergebnisse stellt

das Transaktionsregister in einem XML-Format und einem Schema gemäß der ISO-20022-Methodik bereit. In den Ergebnissen sind die Gründe für die Ablehnung einer Derivatemeldung gemäß Tabelle 1 des Anhangs anzugeben.

Artikel 2

Verfahren für die Aktualisierung der Rechtsträgerkennung

- (1) Ein Transaktionsregister, an das ein Antrag gemäß Artikel 8 der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3588 einfügen]* gerichtet wird, identifiziert die ausstehenden Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3588 einfügen]* zum Zeitpunkt des Unternehmensumstrukturierungsereignisses, wenn das Unternehmen mit der vor der Unternehmensumstrukturierung verwendeten Kennung im Feld „Gegenpartei 1“ oder „Gegenpartei 2“ gemeldet wird, wie dem betreffenden Antrag zu entnehmen ist. Es ersetzt die alte Kennung durch die neue Rechtsträgerkennung (im Folgenden „LEI“) in den Meldungen, die sich auf alle diese Derivate zum Zeitpunkt des in Artikel 8 der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3588 einfügen]* genannten Ereignisses in Bezug auf diese Gegenpartei beziehen. Ein Transaktionsregister führt das Verfahren zur Aktualisierung der Kennung spätestens am Tag der Umstrukturierung oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang des Antrags durch, wenn die Meldung weniger als 30 Kalendertage vor dem Datum der Unternehmensumstrukturierung erfolgt.
- (2) Ein Transaktionsregister ermittelt die relevanten Derivate im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der *[Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3588 einfügen]* zum Zeitpunkt des Unternehmensumstrukturierungsereignisses, wenn das Unternehmen in einem der Felder mit der alten Kennung identifiziert wird, und ersetzt diese Kennung durch die neue LEI. Ist die Unternehmensumstrukturierung mit einer Aktualisierung der LEI für andere Felder als „Gegenpartei 1“ oder „Gegenpartei 2“ verbunden, führt das Transaktionsregister eine solche Aktualisierung der betreffenden Derivate erst nach einer zeitnahen Bestätigung durch die Gegenpartei 1 oder die für die Meldung zuständige Stelle durch.
- (3) Ein Transaktionsregister führt Folgendes durch:
 - a) nach Eingang der entsprechenden Bestätigung gemäß Absatz 2 führt es die Aktualisierung der LEI ab dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt durch;
 - b) es übermittelt die folgenden Informationen so früh wie möglich, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach Eingang der vollständigen Meldung, an alle anderen Transaktionsregister und die meldenden Gegenparteien, die die Meldung einreichenden Stellen, die für die Meldung zuständigen Stellen, die an den von der LEI-Aktualisierung betroffenen Derivatekontrakten beteiligt sind, und gegebenenfalls an Dritte, denen gemäß Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 Zugang zu den Informationen gewährt wurde:
 - i) die alte(n) Kennung(en),
 - ii) die neue Kennung,
 - iii) das Datum, ab dem die Aktualisierung vorzunehmen ist,
 - iv) im Falle von Unternehmensereignissen, die eine Untergruppe der zum Zeitpunkt des Ereignisses ausstehenden Derivate betreffen, die Liste der

- eindeutigen Geschäftsabschluss-Kennziffern (im Folgenden „UTI“) der von der LEI-Aktualisierung betroffenen Derivate,
- c) es verständigt die in Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 genannten Stellen, die Zugang zu den Daten zu den aktualisierten Derivaten haben, spätestens am Arbeitstag vor dem Datum der Anwendung der Aktualisierung in einer speziellen Datei in maschinenlesbarem Format über Folgendes:
- i) die alte(n) Kennung(en),
 - ii) die neue Kennung,
 - iii) das Datum, ab dem die Aktualisierung vorzunehmen ist,
 - iv) im Falle von Unternehmensereignissen, die eine Untergruppe der zum Zeitpunkt des Ereignisses ausstehenden Derivate betreffen, die Liste der UTI der von der LEI-Aktualisierung betroffenen Derivate,
- d) es trägt die LEI-Aktualisierung in das Meldeprotokoll ein.
- (4) Ein Transaktionsregister aktualisiert nicht die für Derivate gemeldeten LEI, die sich zum Zeitpunkt des Unternehmensereignisses von den in Artikel 2 Absatz 2 der [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf C(2022) 3588 einfügen*] genannten unterscheiden.

Artikel 3

Datenabgleich durch die Transaktionsregister

- (1) Ein Transaktionsregister bemüht sich um Abgleich eines gemeldeten Derivats und führt dazu die in Absatz 3 aufgeführten Schritte durch, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) das Transaktionsregister hat die in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Überprüfungen abgeschlossen,
 - b) beide Gegenparteien des gemeldeten Derivats unterliegen einer Meldepflicht gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012,
 - c) das Transaktionsregister hat keine Meldung mit der Art des Vorgangs „Fehler“ in Bezug auf das gemeldete Derivat erhalten, es sei denn, auf diese Meldung folgte eine Meldung mit der Art des Vorgangs „Wiederherstellung“.
- (2) Ein Transaktionsregister trifft Vorkehrungen, um beim Austausch von Informationen mit anderen Transaktionsregistern und bei der Bereitstellung von Informationen an meldende Gegenparteien, meldende Stellen, für Meldungen zuständige Stellen sowie Dritte, denen gemäß Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 Zugang zu Informationen über die Werte aller Felder, die Gegenstand des Abgleichs sind, gewährt wurde, die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen.
- (3) Sind alle in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllt, führt das Transaktionsregister die folgenden Schritte durch und verwendet dabei für jedes der Felder in Tabelle 2 des Anhangs die zum vorhergehenden Arbeitstag letzten gemeldeten Werte:
- a) nach Erhalt einer Derivatemeldung überprüft das Transaktionsregister, ob es von oder im Namen der anderen Gegenpartei eine korrespondierende Meldung erhalten hat;

- b) hat das Transaktionsregister die unter Buchstabe a genannte korrespondierende Derivatemeldung nicht erhalten, versucht es zu ermitteln, bei welchem Transaktionsregister diese eingegangen ist und teilt allen registrierten Transaktionsregistern zu diesem Zweck die Werte der folgenden, im Rahmen der Derivatemeldung ausgewiesenen Felder mit: „Individuelle Transaktionskennziffer“, „Gegenpartei 1“ und „Gegenpartei 2“;
 - c) stellt das Transaktionsregister fest, dass ein anderes Transaktionsregister die unter Buchstabe a genannte korrespondierende Derivatemeldung erhalten hat, so tauscht es mit diesem die Einzelheiten des gemeldeten Derivats in einem XML-Format und einem nach der ISO-20022-Methodik entwickelten Schema aus;
 - d) ein Transaktionsregister behandelt ein gemeldetes Derivat als abgeglichen, wenn die Einzelheiten dieses Derivats, das Gegenstand des Abgleichs ist, mit den Einzelheiten des korrespondierenden Derivats gemäß Buchstabe a übereinstimmen und innerhalb der zulässigen Toleranzgrenzen und im Einklang mit den jeweiligen Anwendungszeitpunkten gemäß Tabelle 2 des Anhangs liegen;
 - e) im Anschluss daran weist das Transaktionsregister bei jedem gemeldeten Derivategeschäft den in Tabelle 3 des Anhangs genannten Kategorien, in denen ein Abgleich vorgenommen wird, einen Wert zu;
 - f) das Transaktionsregister schließt die unter den Buchstaben a bis e genannten Schritte frühestmöglich ab und unternimmt keinen dieser Schritte an einem Arbeitstag nach Mitternacht koordinierter Weltzeit;
 - g) kann ein Transaktionsregister ein gemeldetes Derivat nicht abgleichen, so bemüht es sich, den Abgleich der Einzelheiten dieses gemeldeten Derivats am darauffolgenden Arbeitstag vorzunehmen. 30 Kalendertage, nachdem das Derivat nicht mehr aussteht, bemüht sich das Transaktionsregister nicht mehr um Abgleich für das gemeldete Derivat.
- (4) Ein Transaktionsregister bestätigt am Ende jedes Arbeitstages die Gesamtzahl der aufgerechneten Derivate und die Zahl der abgeglichenen Derivate mit jedem Transaktionsregister, mit dem es Derivate abgeglichen hat. Ein Transaktionsregister verfügt über schriftliche Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass alle im Zuge dieses Prozesses festgestellten Diskrepanzen behoben werden.
- (5) Ein Transaktionsregister übermittelt den die Meldung einreichenden Stellen spätestens sechzig Minuten nach Abschluss des in Absatz 3 Buchstabe f beschriebenen Abgleichprozesses die Ergebnisse des von ihm für die gemeldeten Derivate durchgeführten Abgleichprozesses. Diese Ergebnisse, die auch Angaben zu den nicht abgeglichenen Feldern umfassen, stellt das Transaktionsregister in einem XML-Format und einem nach der ISO-20022-Methodik entwickelten Schema bereit.

Artikel 4

Tagesendstandsmittelungen

- (1) Ein Transaktionsregister stellt den meldenden Gegenparteien, meldenden Stellen, für Meldungen zuständigen Stellen sowie Dritten, denen gemäß Artikel 78 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 Zugang zu Informationen gewährt wurde, für jeden Arbeitstag die folgenden Informationen über die betreffenden Derivate in einem

XML-Format und einem nach der ISO-20022-Methodik entwickelten Schema zur Verfügung:

- a) die im Laufe dieses Tages gemeldeten Derivate,
 - b) die jüngsten Handelsstände der ausstehenden Derivate,
 - c) die im Laufe dieses Tages zurückgewiesenen Derivatemeldungen,
 - d) den Stand des Abgleichs aller gemeldeten Derivate, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 einem Abgleich unterliegen,
 - e) die ausstehenden Derivate, für die keine Bewertung gemeldet wurde oder für die die gemeldete Bewertung mehr als 14 Kalendertage vor dem Tag liegt, für den die Meldung erstellt wird,
 - f) die ausstehenden Derivate, für die keine Einschuss-/Nachschusszahlungen gemeldet wurden oder für die die gemeldeten Einschuss-/Nachschusszahlungen mehr als 14 Kalendertage vor dem Tag liegen, für den die Meldung erstellt wurde,
 - g) die an diesem Tag erhaltenen Derivate der Art des Vorgangs „Neu“, „Positionskomponente“, „Modifikation“ oder „Korrektur“, die einen ungewöhnlichen Nennbetrag für diese Derivatekategorie aufweisen.
- (2) Ein Transaktionsregister stellt diese Informationen spätestens um 6.00 Uhr koordinierter Weltzeit an dem Arbeitstag zur Verfügung, der auf den Tag folgt, auf den sich die in Absatz 1 genannten Informationen beziehen.

Artikel 5 ***Inkrafttreten und Geltung***

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum des ersten Montags einfügen, der auf das entsprechende Datum 18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens folgt].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10.6.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN